

Wichtige Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 23.03.2019

1. Zuständigkeit in Härtefällen

Nach der aktuellen Satzung und Versorgungsordnung entscheidet in Härtefällen die zuständige Geschäftsführerin oder der zuständige Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorstandes. Entsprechende Regelungen finden sich in § 3 Abs. 12 sowie § 5 Abs. 5 und 10 der Versorgungsordnung.

In der Verwaltungspraxis übernimmt die zuständige Geschäftsführerin oder der zuständige Geschäftsführer die rechtliche Prüfung, bereitet den Sachverhalt in einer Vorlage für den Vorstand auf und der Vorstand entscheidet in einer Vorstandssitzung über den Härtefall. Dass letztlich der Vorstand über den Härtefall entscheidet, ergibt sich inzidenter bereits aus der derzeitigen Satzungsregelung, nach der für eine Entscheidung in einem Härtefall die Zustimmung des Vorstandes notwendig, eine Entscheidung auf Geschäftsführerebene ohne den Vorstand also nicht vorgesehen ist. Mit den beschlossenen Satzungsänderungen wird für eine Klarstellung gesorgt, dass die Entscheidungsbefugnis in Härtefällen bei dem Vorstand liegt. Materielle Änderungen erfolgen nicht.

2. Arbeitsversuch

Die aktuelle Satzung und Versorgungsordnung sieht in § 3 Abs. 11 der Versorgungsordnung vor, dass ein Mitglied, das eine Berufsunfähigkeitsrente bezieht, einen Arbeitsversuch bis zur Dauer von 3 Monaten unternehmen kann. In der Verwaltungspraxis hat sich herausgestellt, dass, insbesondere bei Suchterkrankungen oder nach lang andauernder Arbeitsunfähigkeit, ein längerer Arbeitsversuch im Interesse des Mitglieds sinnvoll sein kann und zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit führen kann.

Die beschlossenen Satzungsänderungen tragen dem Rechnung und lassen einen Arbeitsversuch bis zu einer Dauer von 6 Monaten zu.

3. Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres

Die aktuelle Satzung und Versorgungsordnung sieht in § 14 Abs. 9 der Versorgungsordnung für die Berufsunfähigkeitsrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine Kürzung auf den Zeitpunkt der Rentenantragstellung mit den Kürzungsfaktoren der vorgezogenen Altersrente vor. Dies bedeutet, dass nur wenn die Berufsunfähigkeitsrente bereits im Folgemonat nach der Antragstellung beginnt, diese in der Höhe einer vorgezogenen Altersrente entspricht. Beginnt die Berufsunfähigkeitsrente aufgrund einer späteren Einstellung der ärztlichen Tätigkeit erst Monate nach der Rentenantragstellung, hat dies zur Folge, dass eine Kürzung nicht zum Rentenbeginn, sondern zum früheren Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt. Damit wäre eine Berufsunfähigkeitsrente geringer als eine vorgezogene Altersrente aus gleichen gezahlten Beiträgen.

Der Satzungsgeber beabsichtigte mit der Neuregelung der Berufsunfähigkeitsrente ab 01.01.2016, dass mit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Berufsunfähigkeitsrente einer vorgezogenen Altersrente entspricht. Diesem Willen des Satzungsgebers entspricht eine Kürzung auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns und eine Berücksichtigung der bis zum Rentenbeginn gezahlten Beiträge.

Mit den beschlossenen Satzungsänderungen wird der Wille des Satzungsgebers durch eine entsprechende Präzisierung (rückwirkend) mit Wirkung vom 01.01.2016 umgesetzt und die seit 01.01.2016 gelebte Verwaltungspraxis normiert. Um eine Unterschreitung der bei Beginn der Berufsunfähigkeitsrente bereits erworbenen Anwartschaft auf Altersrente auszuschließen, wird bei der Kürzung der Berufsunfähigkeitsrente um den versicherungsmathematischen Abschlag auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns abgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch tatsächlich entrichtete Beiträge für die Berechnung einer Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit mit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Die Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung wurden von der Delegiertenversammlung mit der nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der Satzung erforderlichen Mehrheit von 2/3 aller gewählten Mitglieder beschlossen und vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration genehmigt. Die Satzungsänderungen zu 1. und 2. treten nach Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt, Ausgabe 7-8/2019, am 01.07.2019, die Satzungsänderungen zu 3. rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.